

01. Allgemeine Bestimmungen

- 01.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kurzbezeichnung "AGB") für Großküchengeräte und Anlagen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (im nachfolgenden Text "Kunden" genannt). Diese AGB kommen nur zur Geltung, wenn der Kunde (Unternehmer) im Sinne des §1 Abs. 1Zl. 1KSchG ist. Alle Lieferungen und Leistungen der Gastro . Concept (im nachfolgenden Text "Verkäuferin" genannt), erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden (Unternehmer), welche die Verkäuferin mit dem Kunden (Unternehmer) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt, auch wenn nicht nochmals gesondert vereinbart.
- 01.2 Andere AGB, seitens des Kunden oder Dritten finden keine Anwendung. Auch wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall nicht sonderlich widerspricht. Selbst wenn die Verkäuferin auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, dass andersgeltende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.
- 01.3 Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die Bedingungen jederzeit ohne Vorankündigung - besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind - zu ändern.

02. Angebot und Vertragsabschluss

- 02.1 Alle Angebote der Verkäuferin erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sollten Rohstoffpreise kurzfristig innerhalb einer Annahmefrist überproportional und vorher nicht abschätzbar steigen und diese Erhöhungen seitens der Lieferanten innerhalb der Annahmefrist angehen werden, behält sich die Verkäuferin das Recht vor um diese Erhöhung ebenfalls anzupassen. Grundlage aller Angebote der Verkäuferin sind die vom Kunden unterfertigten Geräteangebote und/oder der freigegebene Einrichtungsplan.
- 02.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Verkäuferin ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, unterfertigte Angebote oder freigegebene Pläne einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- 02.3 Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und techn. Daten) sowie Darstellungen derselben (wie Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 02.4 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modellen, Werkzeugen, und anderen Unterlagen vor. Auf Verlangen der Verkäuferin sind diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und ev. angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

03. Preise und Zahlung

- 03.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr oder Sonderleistungen (z.B. Lieferungen, Montagen, Sonder- oder Schwerlasteinbringungen, Einschulungen etc.) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich netto in Euro ab Lager bzw. bei Direktlieferungen ab Lager unseres Lieferanten zuzüglich Verpackung und der gesetzl. Mehrwertsteuer sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Bei Exportlieferungen sind zusätzlich alle hierdurch anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen. Insbesondere Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie Zölle, Steuern und andere Abgaben, die durch die Ausfuhr fällig werden.
- 03.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Anzahlung einer Projekt-beauftragung ist prompt einzuzahlen, da sich dadurch sonst Bestell- und Lieferverzögerungen ergeben könnten. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Verkäuferin. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag nach der Fälligkeit mit 1,5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt. In jedem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, Mahnspesen in Rechnung zu stellen.
- 03.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 03.4 Bei Projektangeboten sind die Naturmaßnahmen und Anfertigung von Planvorschlägen mit Installationsangaben nicht beinhaltet und werden ebenfalls lt Aufwand in Rechnung gestellt. Diese werden erst bei Beauftragung, möglicher Naturmaßnahme, abhängig vom Zustand der Baustelle und auf Wunsch des Kunden als Grundlage für die bauseits beauftragten Professionisten zur Verfügung gestellt. Hierfür werden die Anschlussangaben der Gerätehersteller berücksichtigt. Diese Angaben dienen rein als Grundlage und sind auf bauliche Machbarkeit von den bauseits beauftragten Professionisten (Elektriker, Sanitär-, Gasinstallateur, Lüftungs- u Kältetechniker, Bodenleger, Baumeister, Architekt etc.) vor Ort zu überprüfen und abzuklären.

04. Lieferung und Lieferzeit

- 04.1 Lieferungen erfolgen ab Lager (EXW Incoterms 2010 ICC) wo auch der Erfüllungsort ist. Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurden. Diese annähernden Termine sind zusätzlich vom zeitgerechten Zahlungsfluss des Kunden und dem Baustellenfortschritt abhängig. Bei vereinbarten Versendungen, beziehen sich die Lieferleistungen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst einen mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 04.2 Die Verkäuferin kann - unbeschadet ihre Rechte aus Verzug des Kunden eine Vertragsverlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder einer Verschiebung von Liefer- oder Leistungstermin um den Zeitraum verlängern, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Baustellenzustand und/oder Fertigstellung dieser, etwaiger sicherer Zwischeneinlagerung und einwilliger Übernahme der Ware) der Verkäuferin gegenüber nicht nachkommt.

05. Höhere Gewalt

- 05.1 Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeiten der Lieferungen oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignissen verursacht wurden. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert und die voraussichtliche neue Lieferzeit mitgeteilt. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht mehr möglich, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilw. vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu verrechnen und die bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden gegengerechnet und die Differenz unverzüglich zurück zu erstatten.

06. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

- 06.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Verkäuferin, soweit nicht anders Bestimmt.
- 06.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Versendung bestimmten Dritten an den Kunden über. Dies gilt ebenfalls für Teillieferungen oder anderer übernommener Leistungen der Verkäuferin. Bei Verzögerungen des Versandes, der Übergabe oder Montageverzuges dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tag der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.
- 06.3 Lagerkosten nach Gefahrenübergang oder ab der Lieferbereitschaft trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die Verkäuferin beträgt der Lagerkostenbetrag 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- 06.4 Seitens der Verkäuferin werden Sendungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf vom Kunden gewünschte Risiken auf dessen Kosten versichert.
- 06.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn die Anlieferung abgeschlossen ist. Selbst wenn die Montage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Verkäuferin weist darauf hin, dass bei der Lieferung auch die Übernahme zu erfolgen hat. Für spätere Schäden nach der Lieferung ist die Verkäuferin nicht haftbar. Sollte seitens des Kunden trotz Aufforderung bei der Lieferung keine Abnahme erfolgen, gilt diese als übernommen und die Gefahr geht an den Kunden über. Bei etwaiger Inbetriebnahme und Nutzung der Kaufsache seitens des Kunden trifft die Verkäuferin keine Haftungsansprüche.

07. Gewährleistungen, Sachmängel

- 07.1 Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme aber spätestens 7 Monate nach Anlieferung.
- 07.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu prüfen und zu übernehmen und gelten damit genehmigt, wenn der Verkäuferin nicht binnen 2 Werktagen nach Lieferung eine schriftl. Mängelrüge hinsichtlich der Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglich, sorgfältigen Übernahmeprüfung für den Kunden erkennbar waren oder in der Pkt.11 bestimmten Weise zugegangen ist.
- 07.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäuferin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde abschließend vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 07.4 Beruht der Mangel auf dem Verschulden der Verkäuferin kann der Kunde unter dem im Pkt.08 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
- 07.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Verkäuferin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbesehung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 07.6 Gewährleistung entfällt zudem, wenn Schäden und Mängel aus der unsachgemäßen Verwendung, Bedienung und / oder Lagerung, einer Überbeanspruchung, der Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder nachlässiger unsachgemäßer oder fehlender Pflege und Wartung der Liefergegenstände entstehen. Eine auf natürlicher Abnutzung beruhender Verschleiß begründet ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Mai 2022

08. Haftung und Schadenersatz wegen Verschulden

- 08.1 Die Haftung der Verkäuferin auf Schadenersatz gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgaben dieser Pkt.8 eingeschränkt.
- 08.2 Die Verkäuferin haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeiten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Subfirmen, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie notwendiger Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.
- 08.3 Soweit die Verkäuferin gemäß Pkt.8 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist dieser auf Schäden begrenzt, welche die Verkäuferin bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat, oder die sie bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 08.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeiten ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden - soweit rechtl. zulässig - auf den Wert der jeweiligen Bestellung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 08.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Subfirmen, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 08.6 Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglichen Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jedweder Haftung.
- 08.7 Die Einschränkungen dieses Pkt.8 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Subfirmen, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

09. Eigentumsvorbehalt

- 09.1 Die von der Verkäuferin an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Verkäuferin. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 09.2 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließl. Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 09.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verkäuferin.
- 09.4 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, Masseverwalter etc. wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin hierüber unverzüglich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen und garantieren.
- 09.5 Die Verkäuferin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretende Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- 09.6 Tritt die Verkäuferin bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Kunde gewährt der Verkäuferin bzw. deren Beauftragten zum Zwecke der Bestandsaufnahme bzw. Rücknahme Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlösen zu befriedigen.
- 09.7 Die Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes steht der Verkäuferin ausdrücklich auch für den Fall zu, dass der Kunde die Ware dringend zur Fortführung seines Unternehmens benötigen sollte. Der Kunde verzichtet hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich darauf, sich auf gegenteilige Rechtsvorschriften zu berufen, welche die Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes ausschließen oder an Bedingungen welcher Art auch immer knüpfen.

10. Aufstellung und Montage

- 10.1 Der Kunde hat auf Eigenleistung und seine Kosten zu übernehmen und folgende Vorleistungen rechtzeitig zu stellen: Alle Erd-, Bau-, Stemm-, Verputz-, Maler- und Maurerarbeiten sowie Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen, Demontage und Entsorgung von vorhandenen Einrichtungsgegenständen sowie alle namentlich nicht genannten Lieferungen und Leistungen. Einholung von Genehmigungen und diverser Bewilligungen (Ortsverhandlungen). Sowie sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschl. der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle. Am Montageort für die mögliche Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge geeigneten Räume und den Anschlussmöglichkeiten an die bauübliche Entsorgungs- und Versorgungsleitungen zu sorgen.
- 10.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Leitungen jeglicher Art, sowie statische Angaben der Belastbarkeiten per m² (übliche Wohnraumbelastungen sind teilw. nicht ausreichend) mit seinen bauseits beauftragten Professionisten abzuklären und

der Verkäuferin schon im Vorfeld mit-zuteilen. Bei ungefähren und nicht genau angezeichneten Angaben trifft die Verkäuferin keine Haftung bei Baustellenschäden.

- 10.3 Vor Aufstellungs- oder Montagebeginn der Verkäuferin müssen alle bauseitigen Vorarbeiten, Installationen, Sockelbau, Boden- und Wandbelege soweit fortgeschritten sein, dass der Aufbau und die Montage der Verkäuferin sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 10.4 Verzögert sich die Aufstellung und / oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne Verschulden der Verkäuferin, hat der Kunde, unbeschadet von etwaigen, weitergehenden Ansprüchen der Verkäuferin, in angemessenem Umfang die Kosten für Warte- oder Stehzeiten, zusätzliche Ab- und Anlieferungen, Aufstelltage, weitere Anreise- und Personalkosten zu tragen. Diese zusätzlichen Kosten werden mit Arbeits Scheinen nach branchenüblichen Tarifen zusätzlich verrechnet.
- 10.5 Für Schäden, die nach Anlieferung jedoch vor Abnahme oder Aufstellung an den gelieferten Waren entstanden sind und durch andere Gewerke verursacht wurden, trägt nicht die Verkäuferin sondern der Kunde das Risiko. Dies gilt auch für das Abhandenkommen von Ware oder Warenteile nach der Lieferung auf die Baustelle vor der Abnahme.
- 10.6 Der Kunde verpflichtet sich nach bestem Wissen dem Aufstellpersonal die Arbeitszeit und Arbeits Scheine zu bestätigen und zu unterfertigen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Aufstellpersonal schriftlich die Beendigung der Aufstellung unverzüglich zu bestätigen.

11. Gerichtstand und Rechtswahl

- 11.1 Gerichtstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Verkäuferin.
- 11.2 Die Beziehung zwischen der Verkäuferin und des Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.
- 11.3 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr wird ausgeschlossen.

12. Datenschutz

- 12.1 Soweit der Kunde der Verkäuferin personenbezogene Daten - Name, Firma, Anschrift, e-mail, Telefonnr., etc. - zur Verfügung stellt, werden diese ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwendet. Auf Anfrage wird die Verkäuferin dem Kunden über die über ihn gespeicherten Daten und die Herkunft dieser informieren.
- 12.2 Die Verkäuferin wird personenbezogene Daten im Rahmen der technisch sinnvollen Möglichkeiten so speichern, dass diese für Dritte nicht zugänglich sind und insbesondere gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Dies wird regelmäßig der laufenden techn. Entwicklung angepasst.
- 12.3 Der Kunde erteilt der Verkäuferin ausdrücklich seine Zustimmung, seine Daten für ausschließlich eigene Werbezwecke nutzen zu dürfen. Der Kunde hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
- 12.4 Die Datenschutzerklärung der Verkäuferin sowie die Kontaktadresse für Auskunft-, Lösungs- oder Berechtigungsersuchen finden Sie auf Website.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Mitarbeiter der Verkäuferin sind nicht berechtigt abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform ist die telekommunikative Übermittlung per e-mail nicht ausreichend.
- 13.2 Soweit dieser Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.